

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Versicherungsmakler

§ 1 Vertragspartner

- (1) Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers (nachfolgen nur noch Makler genannt) ausdrücklich gewünscht wurde. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen oder in steuerrechtlichen Angelegenheiten nicht von der Maklertätigkeit umfasst. Sofern kein Maklervertrag geschlossen ist und der Makler zur Vermittlungstätigkeit einen Einzelauftrag (z.B. durch Deckungsauftrag) erhält, finden die genannten Regelungen trotzdem Anwendung, sind jedoch auf den jeweiligen Einzelauftrag beschränkt.
- (2) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Versicherungsschutz nicht mit Abschluss dieses Maklervertrages entsteht, sondern erst dann, wenn ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.
- (3) Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Der Makler nimmt daher unabhängig die Versicherungsinteressen des Auftraggebers wahr. Erklärungen die der Makler er im Auftrag seines Auftraggebers an die Versicherer weiterleitet, werden dem Auftraggeber zugerechnet.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Makler wird von seinem Auftraggeber nur mit der Wahrnehmung der Vermittlung einer oder mehrerer konkrete Versicherungsangelegenheiten beauftragt. Diese Beauftragung erstreckt sich auf die künftigen Vermittlungsbemühungen des Maklers.
- (2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll.
- (3) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Auftraggeber eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt.
- (5) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig und wahrheitsgemäß zur Beratungsgrundlage anzunehmen.

§ 3 Aufgaben und Pflichten des Maklers

- (1) Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Zugrundelegung der Angaben des Auftraggebers.
- (2) Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl des Deckungsangebots, das für das jeweilige Risiko passend erscheint.
- (3) Vermittlung der mit dem Auftraggeber für notwendig und sinnvoll erachteten Versicherungsverträge an die zuvor nach Unterbreitung der Angebote jeweils vom Kunden ausgewählten Versicherer.
- (4) Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge und nach Absprache mit dem Auftraggeber, Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse.
- (5) Unterstützung des Auftraggebers im Schadenfall einschließlich außergerichtlicher Verhandlung mit dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten.
- (6) Direkt- sowie ausländische Versicherer werden durch diesen Vertrag nicht berücksichtigt und gelten als ausgeschlossen.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die Korrespondenz mit dem Versicherer ist dem Makler zu überlassen oder über diesen zu führen.
- (2) Änderungen der Risikoverhältnisse sind dem Makler unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenen Verpflichtungen, wie die Prämienzahlung, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Kunden zu erfüllen.

§ 5 Haftung des Maklers

- (1) Die vertragliche Haftung des Maklers gegenüber dem Auftraggeber ist auf die nach § 9 Abs. 2 VersVermV jeweils vorgeschriebene Mindestversicherungssumme begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme hat der Makler durch Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Vorsorge getroffen.
- (2) Bei nicht vollständiger, unverzüglicher Information des Auftraggebers haftet der Makler für etwaige Nachteile oder Schäden des Kunden nicht. Für die Richtigkeit der EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Auftraggeber tätiger Dritter haftet der Makler nicht.
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Makler, dessen Vertretern oder bevollmächtigten verjähren spätestens 3 Jahre nach Kenntnis, und spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Makler- oder des entsprechenden Versicherungsvertrages.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Versicherungsmaklers trägt bei courtagepflichtigen Verträgen der Versicherer. Sie sind dann Bestandteil des Versicherungsbeitrages und werden vom Versicherer ausgezahlt.
- (2) Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, schuldet der Auftraggeber für Beratung, Vermittlung und Betreuung im Hinblick auf courtagefreie Verträge die übliche Vergütung.
- (3) Ergänzend zu (1) und (2) gilt das Preisverzeichnis des Versicherungsmaklers in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Laufzeit und Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag wird bis auf weiteres geschlossen und ist von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum 1ten oder 15ten jeden Monats kündbar.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung enden auch sämtliche Pflichten des Maklers gegenüber dem Auftraggeber.

- (3) Vereinbarte Sonderkonditionen (z.B. Nachlässe oder Deckungserweiterungen) zu Versicherungsverträgen des Auftraggebers welche durch Rahmenverträge zwischen Makler und Versicherer zustande gekommen sind, entfallen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung des Maklervertrages.

§ 8 Änderung der AGB

Der Auftraggeber nimmt Änderungen der Geschäftsbedingungen und Änderungen am Preisverzeichnis durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderungen eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklerunternehmens. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

B) Pflichtangaben nach § 11 VersVermV

- Wir sind als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO tätig.
- Unsere Registrierungsnummer lautet: D-Q50Z-KT74M-31
Die Eintragung im Register kann wie folgt überprüft werden:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 0180-500 585-0*
(*14 Cent/min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)
www.vermittlerregister.info
- Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de
- Es bestehen keine Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen von mehr als 10 Prozent.

C) Datenschutzerklärung

- Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln dürfen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen und bei künftigen Antragstellungen des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben.
- Der Auftraggeber willigt weiter darin ein, dass seine Personalien und Kontoverbindungen vom Versicherungsmakler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden können. Der Versicherungsmakler darf die so gewonnenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktpartnern zu beraten und ihn kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.
- Gesundheitsdaten dürfen nur streng vertraulich an Personen- und deren Rückversicherer übermittelt werden. An Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit dieses zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.
- Der Auftraggeber willigt ein, dass die dem Versicherungsmakler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.
- Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Versicherungsmakler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

D) Einwilligung zur Werbung

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Versicherungsmakler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand (01.05.2011)



E) Preisverzeichnis (Stand: 01.05.2011)

Findet zur Zeit keine Anwendung.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.